

Veröffentlicht am 2.10.1996
im "Südpfalzkurier" *Ho*

Satzung

über die Veränderungssperre für das Baugebiet "Totenweg" der Ortsgemeinde Klingenmünster vom 27.09.96

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 153), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klingenmünster nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke Flurstücknummer 1640, 1640/3, 1640/4, 1641/2, 1641/3, 1642/2, 1642/3 und 143 bzw. deren Fortschreibungsnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Totenweg" wird die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Klingenmünster oder der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

TOTEN WEG
1996 09 4 A

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

§ 5

Die Satzung tritt am 05. Oktober 1996 in Kraft.

Sie tritt am 04. Oktober 1997 oder sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist außer Kraft.

Klingenmünster, den 27.09.96

